



Satzung des Vereins „Dokumentationsstätte KZ Hersbruck“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Dokumentationsstätte KZ Hersbruck“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz „e.V.“. Sitz des Vereines ist Hersbruck. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Ziel und Zweck des Vereins ist es,

- die Geschichte des Konzentrationslagers in Hersbruck und der Doggerstollen bei Happurg aufzuarbeiten und zu dokumentieren, um das Erinnern und Gedenken an die Opfer der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus zu erhalten und zu fördern;
- die Ergebnisse dieser Arbeit der Öffentlichkeit insbesondere zum Zwecke der Aufklärung zugänglich zu machen;
- darüber hinaus besonderen Wert auf die präventive Arbeit mit Jugendlichen im Sinne unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu legen;
- eine Dokumentationsstätte zum KZ Hersbruck zu errichten.

Der Verein wünscht bei seiner Tätigkeit die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen, wissenschaftlichen und politischen Organisationen, welche die Ziele des Vereins wohlwollend unterstützen und ihnen förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier/der KassiererIn und bis zu drei Beisitzer/innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Vorstandsmitglieder teilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich auf. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung;
- b) Einberufen der Mitgliederversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.

Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von € 500,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Der Kassier/die Kassiererin hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen, welche von einem/einer Kassenprüfer/in geprüft werden muss.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
- g) Einstellung von Kräften, die mehr als geringfügig beschäftigt sind;
- h) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner eigenen Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der/die Vorsitzende beruft diese schriftlich unter Wahrnehmung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Übersendung einer Tagesordnung ein.

Daneben können weitere Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn

- die Vorstandschaft dies beschließt
- diese von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt wird.

Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung weitere Anträge und Ergänzungen bekanntzugeben. Über die Behandlung von Anträgen oder Ergänzungen der Tagesordnung, die später als eine Woche nach der Berufung oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit aller gültigen Stimmen beschlossen werden. Wahlen können durch Handzeichen erfolgen. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist diese schriftlich durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung - jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von drei Wochen - einberufen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt für jede Versammlung einen Protokollführer. Er unterzeichnet die Protokolle.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, sowie eine Änderung des Zwecks kann nur durch eine dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss einem gemeinnützigen Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu Gute kommen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Hersbruck, den 01.03.2004

Errichtungsdatum: 16.11.2004 Änderungsdatum: 02.12.2004